



HVBG

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0041 - 0041, DOK 484.3/017-BSG

**Keine Anrechnung eines fiktiven Unterhaltsanspruchs auf die
wiederaufgelebte RV-Witwenrente bei Unterhaltsverzicht aus
"verständigem Grunde" - BSG-Urteil vom 01.02.1983 - 4 RJ 101/81**

Keine Anrechnung eines fiktiven Unterhaltsanspruchs auf die
wiederaufgelebte Witwenrente gemäß § 1291 Abs. 2 RVO (entspricht
§ 615 Abs. 2 RVO) bei Unterhaltsverzicht aus "verständigem
Grunde";

hier: BSG-Urteil vom 01.02.1983 - 4 RJ 101/81 -

Das BSG hat mit Urteil vom 01.02.1983 - 4 RJ 101/81 - eine
Anrechnung eines fiktiven Unterhaltsanspruchs bei der Zahlung der
wiederaufgelebten Witwenrente nach § 1291 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2
RVO bei folgendem Sachverhalt verneint:

Die Beteiligten stritten um die Höhe einer wiederaufgelebten
Witwenrente. Die Klägerin bezog nach dem Tod des Versicherten
R.W., mit dem sie in zweiter Ehe verheiratet gewesen war, eine
Witwenrente, die bei ihrer Wiederverheiratung wegfiel. Nachdem
ihre neue Ehe geschieden worden war, beantragte sie das
Wiederaufleben der Witwenrente. Die Beklagte (LVA) gab dem Antrag
statt, rechnete auf die Rente jedoch einen Unterhaltsanspruch
gegen den geschiedenen Ehemann, den sie mit 500,-- DM monatlich
bewertete (diesen Betrag zahlte der Ehemann während des
Scheidungsverfahrens), an. Die Klägerin forderte die Zahlung der
vollen Rente, weil der geschiedene Ehemann aufgrund einer im
Zusammenhang mit der Scheidung geschlossenen Vereinbarung ihr
gegenüber nicht unterhaltspflichtig gewesen sei. Das SG und das
LSG hatten die Anrechenbarkeit eines Unterhaltsanspruchs verneint.
siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004637 = VB 056/83 vom 19.05.1983